

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 1.

Mittwoch, den 4. Januar

1860.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatt ist

das 19te Stück,

enthaltend:

- No. 101. Verordnung, die Aufhebung des Bierausfuhrverbotes vom 7. März dieses Jahres betreffend, vom 24. December 1859;
- No. 102. Verordnung, die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend, vom 27. December 1859;
- No. 103. Verordnung, die Gewerbesteuer der Branntweinstiller und Branntweindreher auf das Jahr 1860 betreffend, vom 21. December 1859.

erschienen und an Rathsstelle zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Frankenberg, am 2. Januar 1860.

Der St. A. K. A. S. H.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

die Fleischschau betreffend.

Nachdem gemäß einer Generalverordnung der Königl. Kreisdirection zu Zwickau vom 8ten August dieses Jahres

der Thierarzt Christian Heinrich Kühne alhier

als Fleischbeschauer für den Stadtbezirk Frankenberg heute in Pflicht genommen und mit einer auf die Verwaltung der ihm übertragenen Function päpstlichen Instruction versehen worden ist, wird Solches andurch mit folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Dem Fleischbeschauer, welcher über die Beschaffenheit des zum Verkauf ausgelegten Fleisches die nöthige gesundheitspolizeiliche Controle und Aufsicht zu führen hat, ist von jedem Fleischer der Eintritt nicht nur in das Schlachthaus, sondern auch in diejenigen Locale der Privatwohnung, in welchen das zum Schlachten eingestellte Vieh und das zum Verkauf aufbereitete Fleisch aufbewahrt wird, sowie die Untersuchung und Prüfung des Viehes und des Fleisches zu jeder Zeit zu gestatten.

2) Von dem zum feilen Verkauf auf den Markt gebrachten Fleische darf nicht eher etwas verkauft werden, als bis dasselbe von dem Fleischbeschauer als unschädlich, bankwürdig und genießbar befunden worden ist.

Unzulässiges Fleisch hat der Fleischbeschauer von dem zulässigen Fleische sofort zu sondern und die Verfügung über das erstere mit seinem Gutachten dem Stadtrathe anheim zu geben.

Dasselbe gilt, wenn der Fleischbeschauer beim Ausschachten eines Schlachthieres das Fleisch von diesem nicht als zulässig befindet.